Jungviehaufzuchtvereinbarung

Version Rückkauf – Jänner 2019

abgeschlossen zwischen
(Name, Anschrift) als Milchviehbetrieb und
(Name, Anschrift) als Aufzuchtbetrieb.
ı. Vertragsgegenstand
Der Milchviehbetrieb verpflichtet sich, von den in seinem Betrieb geborenen weiblichen Kälbern Stück an den Aufzuchtbetrieb zu verkaufen und entsprechend in den im Vertrag angegebenen Zeitraum zurückzukaufen.
Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich, die vom Milchviehbetrieb angebotenen Kälber zu kaufen, sie ordnungsgemäß zu halten, zu füttern, zu pflegen und als trächtige Kalbin mit der im Vertrag festgelegten Preisvereinbarung an den Milchviehbetrieb wieder zurückzuverkaufen.
Mit der Übergabe der Tiere an den Aufzuchtbetrieb geht auch das uneingeschränkte Eigentum samt den damit verbundenen Rechten und Pflichten an den Aufzuchtbetrieb über. Mit Rückgabe der trächtigen Kälber an den Milchviehbetrieb geht wiederrum auch das Eigentum an den Tieren verbunden mit sämtlichen Rechten und Pflichten an den Milchviehbetrieb über.
II. Übergabe und Verkauf an den Aufzuchtbetrieb
Die Kälber werden im Alter von Wochen und einem Kaufpreis von EUR (inkl. MwSt.) pro Kalb dem Aufzuchtbetrieb übergeben. Die Tiere müssen vom Milchviehbetrieb ordnungsgemäß gekennzeichnet und dem Alter entsprechend zur Aufzucht vorbereitet sein. Der Kaufpreis ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an den Verkäufer zu entrichten. Kranke Kälber oder Kälber, bei denen eine erschwerte Aufzucht zu erwarten ist, können vom Aufzuchtbetrieb binnen Tage nach der Einstellung zurückgewiesen werden. Die Belieferung sollte nach Möglichkeit in Gruppen erfolgen.
☐ Milchviehbetrieb☐ Aufzuchtbetrieb durchgeführt.

Der Transport der Kälber zum Aufzuchtbetrieb erfolgt auf Rechnung und Gefahr des
□ Milchviehbetriebes
☐ Aufzuchtbetriebes.
III. Rückgabe und Verkauf an den Milchviehbetrieb
Die trächtigen Kalbinnen werden Wochen vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin an den Milchviehbetrieb zu einem festgelegten Preis von EUR (inkl. MwSt.) pro Tier verkauft. Der Rückgabetermin ist dem Milchviehbetrieb spätestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
Bezahlt der Milchviehbetrieb nicht innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung den vereinbarten Kaufpreis wird ein Zuschlag von Euro pro Tier und Tag ab Fälligkeitsdatum vereinbart. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rückzahlbetrages verbleibt das Tier im Eigentum des Aufzuchtbetriebes.
Werden Tiere vom Milchviehbetrieb nicht zurückgekauft, so ist dies dem Aufzuchtbetrieb spätestens bei Bekanntgabe des Rückgabetermines mitzuteilen. In diesem Fall kann der Aufzuchtbetrieb die Tiere zu seinen Gunsten verkaufen.
Der Transport vom Aufzuchtbetrieb zum Milchviehbetrieb erfolgt auf Rechnung und Gefahr ☐ des Milchviehbetriebes
□ des Aufzuchtbetriebes.
IV. Regelungen betreffend die Aufzucht
Ein Erstkalbealter von Monaten wird angestrebt. Die Besamung wird vom Aufzuchtbetrieb oder in dessen Auftrag durchgeführt.
- Die Anpaarungsentscheidung trifft der
☐ Milchviehbetrieb
☐ Aufzuchtbetrieb
- Die Kosten der Besamung trägt der
☐ Milchviehbetrieb
☐ Aufzuchtbetrieb
- Die Kosten für das Sperma trägt der
- Die Kosten für das Sperma trägt der □ Milchviehbetrieb

Wird die Kalbin zu spät trächtig, so dass das angestrebte Erstkalbealter (+ 2 Monate) nicht mehr erreicht werden kann, hat der Aufzuchtbetrieb den Milcherzeugerbetrieb sofort zu

Kalbinnenaufzuchtvertrag S.2/4 Stand 8. Jänner 2019

informieren. Dasselbe gilt vor der 4. Besamung, falls das Tier nach 3 Besamungen noch unträchtig ist. In gegenseitiger Absprache ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Aufzuchtbetrieb hat ein Jungviehregister zu führen, welches vom Milchviehbetrieb eingesehen werden darf und folgende Inhalte aufzuweisen hat:

Kennzeichnung der Tiere (Name, Rasse, Geb. Datum), Zugangsdatum, Belegungen mit Zeitpunkt und Belegscheinen, Voraussichtlicher Abkalbetermin, Mitteilungen an den Milchviehbetrieb, tierärztliche Behandlungen, sonstige Vereinbarungen.

V. Zuchtuntauglichkeit oder Totalverlust von Tieren

- Auftretende Mängel, die eine Zuchtuntauglichkeit eines Tieres befürchten lassen, sowie der Totalverlust eines Tieres sind vom Aufzuchtbetrieb dem Milchviehbetrieb unverzüglich nachweislich mitzuteilen. Der Milchviehbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 8 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob er auf eine weitere Aufzucht des mit Mängeln behafteten Tieres Wert legt. Darüber ist ein Eintrag in das Jungviehregister zu machen.
- Besteht der Milchviehbetrieb auf der weiteren Aufzucht eines mit Mängeln behafteten Tieres, so ist er zum Rückkauf des Tieres im Sinne dieser Vertragsbedingungen verpflichtet, auch wenn sich in der Folge eine völlige Zuchtuntauglichkeit herausstellt.
- Verzichtet der Milchviehbetrieb auf eine weitere Aufzucht, so kann der Aufzuchtbetrieb über das betreffende Tier frei verfügen.
- Verendet ein Tier, so haben weder der Milchviehbetrieb, noch der Aufzuchtbetrieb die Möglichkeit gegenseitig Schadenersatzansprüche zu stellen.

VI. Vertragsänderungen und Kündigungen:

Samulche Anderungen des Vertrags bedurren der Schrittorm. Dieser Vertrag gilt ab dem
Datum der Vertragsunterfertigung. Die Kündigung des Vertrags ist beiderseitig jeweils zum
☐ Monatsende
☐ Jahresende
unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu
erfolgen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vertragspartner trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.

Im gegenseitigen Einverständnis kann eine Vertragsauflösung erfolgen.

VII. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck und dem ursprünglichen Parteiwillen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Weitere Vertragspunkte können hier vorgesehen werden: zB Gerichtsstand, individuell abgestimmte Haftungsklauseln, ergänzende Rücknahmeklauseln.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Milchviehbetrieb

Unterschrift Aufzuchtbetrieb